

<i>Name:</i>	1. Union der Menschlichkeit
<i>Kurzbezeichnung:</i>	1.U.d.M.
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	Bewegung zum Wohle Aller

Anschrift: Friedrich-Ebert-Straße 19 1/2
97421 Schweinfurt
z. H. Herrn Bernhard Thein

Telefon: (0 97 21) 7 11 17

Telefax: -

E-Mail: info@bzwa.org

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 16.06.2017)

Name:

1. Union der Menschlichkeit

Kurzbezeichnung:

1.U.d.M.

Zusatzbezeichnung:

Bewegung zum Wohle Aller

Bundesvorstand:

Vorsitzender:

-

Stellvertreter:

Bernhard Thein

Dr. Friedrich Wilhelm von Hackewitz

Schriftführer:

Thomas Keller

Schatzmeister:

Elmar Wehner

Beisitzer:

Günter Wagner

Manfred Dörflein

Landesverbände:

Bayern:

Vorsitzender:

Bernhard Thein

Stellvertreter:

Dr. Friedrich Wilhelm von Hackewitz

Schriftführer:

Thomas Keller

Schatzmeister:

Elmar Wehner

Beisitzer:

Günter Wagner

Manfred Dörflein

Satzung

Stand 21.04.2013

Stand 31.05.2013

Stand 02.05.2017

beschlossen am Gründungsparteitag am 21.04.2013 durch die Gründungsversammlung und den Änderungen vom 23.4. und 2.5.2017 für die Partei: 1.Union der Menschlichkeit (1.U.d.M.).

§1 der Satzung:

Name, Kurzbezeichnung, Zusatzbezeichnung, Sitz und Tätigkeitsgebiet

1.1

Die Partei trägt den Namen:

1. Union der Menschlichkeit.

1.2

Die Partei wird in der Kurzbezeichnung benannt mit:

1,U.d.M.

1.3

Die Zusatzbezeichnung lautet:

Bewegung zum Wohle Aller.

1.3

Die Farbgebung für den Parteinamen wird wie folgt festgelegt:

1.U.d.M. (Hintergrund blau, Schrift weiß)

1.4

Der Sitz der Bundespartei ist in 97421 Schweinfurt

1.5

Ihr Tätigkeitsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.

1.6

Die nachfolgende Satzung übernehmen analog alle neu zu gründenden Landesverbände.

Die Landesverbände tragen zum Parteinamen das Kürzel LV.

§ 2 der Satzung

Aufnahme und Austritt der Mitglieder

2.1

Jede Person kann die Vollmitgliedschaft mit dem 16. Lebensjahr erwerben, sofern sie ihren Wohnsitz in Europa hat, deutscher Staatsbürger ist, das z.Z. gültige Grundgesetz, das Parteiengesetz, die Parteisatzung und das U.d.M.-Parteiprogramm anerkennt. Die Mehrheit der Parteimitglieder muß zu zwei Dritteln aus deutschen Bürgern bestehen.

2.2

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Landesvorstand und in letzter Instanz der Bundesvorstand.

2.3.

Parteimitglied kann nicht werden, wer durch Richterspruch seine bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt bekam, oder die Grundsätze der Partei nicht anerkennt. Ausnahme sind zu Unrecht Verurteilte (z.B. Fälle wie Gustl Mollath). Der Bundesvorstand entscheidet mit Antrag auf Mitgliedschaft in solchen Fällen.

2.4

Auch Personen, die sich exterritorial zur BRD befinden können Mitglieder bzw. im Vorstand sein. Es wird vom EGBGB für internationale Rechte Gebrauch gemacht. Natürliche und juristische Menschen werden gleichgestellt (nach UN-Res. 53/144).

2.5

Die Mitgliedschaft wird durch Austritt, Ausschluss, Beitragsrückstand nach § 3.12, oder durch Tod sofort beendet. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sofort alle Funktionen in der Partei und ihren Einrichtungen. Mandatsträger durch Partei-Listenplatz geben das Mandat beim Erlöschen der Mitgliedschaft an die Partei zurück. Direktmandate dürfen nicht mehr den Parteinamen verwenden, verlieren ihre Parteirechte und Funktionen.

§ 3 der Satzung

Die Mitgliedschaft in der Partei mit Beitragsordnung

3.1

Die Mitglieder verpflichten sich, ihre Beiträge per Einzugsverfahren auf das Bundeskonto und auch in bar auszugleichen
Zahlungen auf Konten von Landesverbänden sind unverzüglich (innerhalb von 10 Tagen) auf das Bundeskonto weiterzuleiten.

3.2

Die Jahresbeiträge der Parteimitgliedschaft unterliegen einer sozialen Staffelung:

3.3

Jugendliche, Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige & Zivildienstleistende, Behinderte, Arbeitslose, Rentner und Sozialhilfeempfänger:
Monatsbeitrag: 1,00 Euro - als einmaliger Jahresbeitrag: 12,-- Euro.

3.4

Arbeitnehmer, Angestellte, Pensionäre, Beamte:

Monatsbeitrag: 2,00 Euro - als einmaliger Jahresbeitrag: 24,-- Euro.

3.5

Selbständige, Freiberufliche, Unternehmer:

Monatsbeitrag: 3,00 Euro - als einmaliger Jahresbeitrag: 36,- Euro.

3.6.

Freiwillig, höher gezahlte Mitgliedsbeiträge werden gerne angenommen.

3.7

Beitragssonderregelungen werden auf Antrag gewährt; - z.B. für Familienbeitrag, Parteiübertritte, - o.ä. -

3.8

Im Parteitag beschlossene Beitragsangleichungen gelten prozentual auch für Beitragssonderregelungen.

3.9

Mit dem Beitritt zur Partei als Mitglied erkennt der Antragssteller die Satzung, Beitragsordnung der Partei, das Parteiengesetz und alle gefassten Beschlüsse rechtsgültig an.

3.10

Ein Neumitglied ist mit Beitragskontoausgleich und nach dreimonatiger Parteizugehörigkeit stimm- und wahlberechtigt, mit Ausnahme bei der Neugründung der Partei oder bei Neugründungen von Landesverbänden.

3.11

Ist ein Mitglied mit seinen Beiträgen 2 Monate im Rückstand, ruht die Mitgliedschaft und seine parteilichen Rechte; gleichfalls alle seine parteilichen Ämter

3.12

Ist ein Mitglied mit seinen Beiträgen mehr als 6 Monate im Rückstand, wird das wirtschaftliche Mahnverfahren durch den BV/LV durchgeführt. Ein Parteiausschluss wird eingeleitet. Für jede anfallende Mahnung berechnet die Partei ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,-- Euro. Der Partei zusätzlich belastende Kosten und/oder Kontogebühren gehen zu Lasten des Mitglieds.

3.13

Eine Probemitgliedschaft für 3 Monate kann beitragsfrei beantragt werden und wird durch den BV/LV genehmigt.

§ 4 der Satzung

Beitragsverteilung für Verbände

4.1

Der Beitragsverteilungsschlüssel wird durch den Bundesvorstand geregelt und dieser ist für zwei Jahre bindend. Änderungsanträge sind zulässig, und werden mit einem Bescheid versehen.

4.2

Die Landesverbände erhalten vierteljährlich ihre Beitragsanteile überwiesen.

Folgender Verteilerschlüssel gilt als derzeit festgelegt:

- die Landesverbände erhalten 40 %;

Geregelt ist, dass solange es keine untergeordneten Verbände gibt, deren Beitragsanteile nach oben verteilt werden, oder der Bundesverband diese alleinig verwaltet.

§ 5 der Satzung

Parteiliche Spenden und Verteilerordnung

5.1

Alle Spenden können auch über die Landesverbände abgewickelt werden, insbesondere dann, wenn sie dem Landesverband von Spenderseite aus zukommen sollen.

Alle parteilich zweckgebundenen Bar- oder Geldspenden sind nach Recht und Gesetz (§ 25 PartG) auf das Parteikonto zu verbuchen, und alle geleisteten Einzahlungen, umgehend (10-Tages-Buchungs-Frist) auf das Bundeskonto überweisen werden.

Entgegenkommene Bargeldspenden bis 1000,- € (höchstens) müssen unverzüglich weitergeleitet werden.

5.2

Anonyme Spenden unterliegen einer besonderen gesetzlichen Regelung und sind dem Bundesverband als solche sofort mitzuteilen und zu überweisen.

Zweckgebundene Bar- und Geldspenden werden nach Abzug von 20 % des Nennwertes vom Bundesverband für die Parteiarbeit wieder zur Verfügung gestellt (14-tägige-Bearbeitungs- und eine 10-tägige-Buchungs-Frist), und wird dem vom Spender bestimmten Zweck zugeführt.

5.3

Rückläufige Bundesmittel werden über den Bundesverband an den Landesverband abzüglich 40 % zugeführt.

5.4

Die Landesverbände haben mit einem Protokoll Rechenschaft gegenüber dem Bundesverband nachzuweisen über den Einsatz, die Verwendung, und den Gebrauch der Spenden und über den Spendenrücklauf.

5.5

Alle für die Partei benannten, nicht zweckgebundenen Spenden verbleiben bei der Bundespartei und werden nach gesetzlicher Prüfung nach einem internen Verteilerschlüssel jeweils zu Wahlkampf- oder Veranstaltungszwecken verwendet.

5.6

Bundesverband und Landesverbände können Spendenbescheinigungen ausstellen.

5.7

Erblich bestimmte Spenden, auch für Teile der Partei werden vom Bundes- bzw Landesverband abgewickelt; sie sind dem jeweils anderen Verband bei Bekanntwerden unverzüglich zu melden.

5.8.

Sach-, Liegenschaft-, Wertpapier- und Versicherung-Spenden gehen in den Besitz der Bundespartei über. Sie werden nach kaufmännischen Gesichtspunkten der Wertermittlung unterzogen, und mit Abzug von 50 % des Nennwertes den Landesverbänden im Verteilerschlüssel zur Verfügung gestellt.

§ 6 der Satzung

Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1

Alle ordentlichen Mitglieder der Partei haben die gleichen Rechte und Pflichten. Aktive wie auch passive Mitglieder können und sollten an der Parteiarbeit rege teilnehmen.

Alle Aktivitäten und Aktionen finden die Mitglieder u.a. über das Internet.

6.2

Ein Stimmrecht haben nur Mitglieder, und können dies ausüben, die ihre Mitgliedsbeiträge entrichtet haben, und nicht mit diesen am Abstimmungstag buchhalterisch im Rückstand sind.

6.3

Ein aktives Wahlrecht in der Partei haben Mitglieder mit dem 18. Lebensjahr, wählbar ist das Mitglied, wenn es am Wahltag das 18 Lebensjahr erreicht hat

6.4

Jedes Mitglied hat das Recht seinen Austritt schriftlich aus der Partei, ohne Nennung von Gründen zu erklären, und die Mitgliedschaft zum buchhalterischen Jahresende der Mitgliedschaft zu beenden. Bereits bezahlte Beiträge über den Kündigungstag hinaus werden nicht zurückerstattet. Das Kalenderjahr beginnt am 1.7.

6.5

Geleistete Beiträge oder Spenden verbleiben bei der Partei und können nicht mehr zurück gefordert werden.

6.6.

Mit dem erklärten Austritt sind alle noch offenen Finanzposten sofort auszugleichen; bzw. können rechtlich eingefordert werden. Alle überlassenen Unterlagen sind mit dem Kündigungsschreiben unverzüglich und ordnungsgemäß zurückzugeben.

6.7

Jedes Mitglied erhält das verbrieftete Recht an der politischen Willensbildung der Partei teilzunehmen, ordentliche Mitglieder können an Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der Satzung und Ordnung teilnehmen.

Ein Mitglied kann in den LV-Vorstand nur dort gewählt werden, wo es seinen ersten Wohnsitz und/oder seine Mitgliedschaft hat.

6.8

Ein Mitglied kann auf Antrag beim Bundesvorstand und durch Delegiertenvotum (2/3 Mehrheit) in andere Verbände gewählt werden. Auch der BV kann dies vorschlagen.

6.9

Ein Mitglied kann in den Vorstand eines Gebietsverbandes nur dort gewählt werden, wo es seinen ersten Wohnsitz und/oder seine Mitgliedschaft hat.

6.10.

Ein Mitglied kann auf Vorschlag und/oder durch Delegiertenvotum in andere Gliederungen gewählt werden.

Ein Mitglied kann auch durch den Bundesvorstand berufen werden, muß aber im nachfolgenden ordentlichen Parteitag bestätigt werden. Bis zur bestätigten Bestallung übernimmt der Parteitag die Kontrollfunktion.

§ 7 der Satzung

Die Gliederung der Partei

Die Partei: 1.Union der Menschlichkeit gliedert sich wie folgt:

7.1

in die Landesverbände, Bezirksverbände und Kreisverbände, auf Antrag auch in Orts- bzw. Stadtverbände.

7.2

Die Gebietsverbände handeln und vertreten alle Vorgaben analog nach Aufgaben der Bundespartei aus Vorgaben und Beschlüsse der Parteitage, nach Satzung und Ordnung.

7.3

Die Gebietseinteilung der Landesverbände entspricht den Bundesländergrenzen.

§ 8 der Satzung

Die Zusammensetzung des Parteivortandes und der Parteiorgane

8.1

Der Bundesvorstand wird in geheimen Wahlen aus der Mitte der Mitglieder, oder den Delegierten der Partei gewählt.

8.2

Die Parteileitung wird gebildet aus

- dem Bundesvorstand und das parteiliche Schiedsgericht (als unabhängiges, endgültiges und schlichtungs- und Urteilsorgan).

8.3

Der Bundesvorstand wird in geheimer Wahl vom Parteitag gewählt; er besteht aus höchstens 12 Mitglieder.

Der Bundesvorsitzende, die Bundesvorsitzende der Partei.

der 1. stellvertretende Bundesvorsitzende

der 2. stellvertretende Bundesvorsitzende

der Bundesschatzmeister/in

der stellvertretende Bundesschatzmeister/in

der Bundesschriftführer /-(in

der stellvertretende Bundesschriftführer /in

die Beisitzer (maximal 5 Beisitzer).

8.4

Das Parteischiedsgericht ist geregelt im § 17 der Satzung auf den Seiten 16 ff.

Es ist ein unabhängiges Parteiorgan und keiner Weisung gebunden. Mitglieder des SG können und dürfen nur in beratender Funktion anderen Organen angehören.

8.5

Bei allen Vorstandssitzungen zu einer Entscheidungsfindung, mit Stimmengleichheit zum Abstimmungsgrund, entscheidet die Stimme des Sitzungsvorstandes als Doppelstimme.

8.6

Der Bundesvorstand wird für jeweils zwei Jahre auf dem Parteitag gewählt.

Folgende Ausnahmen sind jedoch vorgesehen: Bei Neueintritt einer öffentlich bekannten Persönlichkeit ist die Möglichkeit vorgesehen, den Bundes- und Landesvorstand in der Gründungsphase 21.April bis 21.August 2013 innerhalb von zwei Wochen vom amtierenden Bundes- bzw. Landesvorstandes neu zu wählen.

Gewählt werden kann nur, wer nach der Satzung und den Gesetzen wählbar ist.

8.7

Da wir wegen dem kurzfristigen Entschluss der Parteigründung Personen in den Vorstand gewählt haben, die wegen Ihres Berufes keinen Vollzeitarbeit für die Partei leisten können, gibt es die weitere Ausnahme. Diese Vorstände können nach mindestens zweimonatiger Vorstandsarbeit, bei Vorschlag und anschließender erfolgreicher Wahl eines gleichen Vorstandsposten den Sitz freigeben. Formal ist dies durch ein formloses Schreiben mit einem 4-tägigem Fristvorlauf an den Bundesvorstand zu senden.

8.8.

Alle personellen Wahlgänge dürfen nur bei persönlicher Anwesenheit oder mit eidesstattlicher Versicherung des Wählbaren durchgeführt werden.

Bei einer Mehrfachkandidatur findet ein weiterer Wahlgang statt, wenn ein/e bzw. ein(e) Kandidat / Kandidatin keine Mehrheit erreicht hat, bei Stimmengleichheit finden Stichwahlen bis zum Wahlergebnis statt.

8.9

Alle Vorgänge und Abläufe einer Aussprache, einer Besprechung, Konferenz, Sitzung, Tagung, sonstige Versammlungen oder Zusammenkünfte, Wahlvorgänge sind zu protokollieren.

§ 9 der Satzung

Befugnisse des Vorstandes

9.1

Der Bundesvorstand führt die Partei, ist weisungsbefugt für alle parteilichen Belange. Er sorgt für den Fortbestand der Partei, für die Einhaltung der beschlossenen Satzung und des Parteiprogramms, der Beschlüsse und Vorgaben, nach Recht und Gesetz, für disziplinarische Maßnahmen und vertritt die Parteiinteressen nach innen und außen.

9.2

Der Bundesvorstand hat das Recht die Organisationsgliederungen zu kontrollieren und jederzeit Rechenschafts- und Geschäftsberichte sowie Teilabrechnungen einzufordern. Der Bundesvorstand plant und delegiert alle Aktivitäten, fordert parteiliche Präsentation und Disziplin.

9.3

Die Bundesvorsitzenden können jederzeit, und haben das Recht, an allen Zusammenkünften der Verbände ohne Voranmeldung beratend oder informativ teilnehmen, sind aber in dieser Konferenz nicht stimmberechtigt.

9.4

Das gesamte Parteivermögen ist vom Bundesvorstand nach dem PartG zu buchen und im Rechenschaftsbericht termingerecht zu offenbaren.
Das Parteivermögen gehört der Partei.

9.5

Der Bundesvorstand hat alle berechtigten Ansprüche gegen Schuldner, auch auf Verbandsebene, einzufordern.

9.6

Die Partei vertreten im Sinne des Pressegesetzes die mit Beschluss dafür autorisierten Parteimitglieder.

9.7

Der Gerichtsstand für die Partei ist der Sitz in Schweinfurt.

§ 10 der Satzung

Delegiertenentsendung zum Bunde parteitag durch die Mitglieder

10.1

Spätestens alle zwei Jahre findet ein ordentlicher Bunde parteitag (§ 9 PartG) statt. Er ist das oberste Organ in der Eigenkontrolle unserer Partei.

10.2

Der Bunde parteitag wird fristgerecht und turnusmäßig für die Entsendung der Delegierten einberufen.

10.3

Außerordentliche Parteitage oder Dringlichkeitssitzungen finden form- und fristgerecht auf Antrag statt.

10.4

Zum Bunde parteitag entsenden die Verbände, die vorher ordentlich nach dem PartG gewählt wurden. - Somit entsendet zum Parteitag:
Jeder Landesverband entsendet mindestens drei amtierende Vorsitzende/Beisitzer der Bundesvorstand ist komplett anwesend; (- kraft Amtes)

10.5

Alle Delegierten- oder Vertreterwahlen finden in geheimen Wahlgängen statt; mit anschließender Annahme der Nominierten.
Alle personellen Wahlgänge dürfen nur bei persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden. Ausnahme mit eidesstattlicher Versicherung wie oben Punkt 8.8

10.6

Parteimitglieder zum Parteitag kraft Amtes haben in der satzungsgemäßen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder auch fünfzig Prozent des Stimmrechtes. Jedoch hat der Vorstand eine Doppelstimme.

10.7

Dieser Vorgang ist vor der Eröffnung der Wahlgänge dokumentarisch festzustellen und den Delegierten zu eröffnen.

10.8

Der Bundesvorstand erstellt einen Tätigkeitsbericht für den Parteitag; und einen jährlichen Zwischenbericht.

10.9

Zur Beschlussfassung der Delegierten des Parteitages bzw. der Mitglieder der Vorstandskonferenz werden diese Berichte und Arbeitspapiere, zur Entlastung der Amtsführungen, zur Abstimmung gestellt.

10.10

Auf dem ordentlichen Bundesparteitag werden insbesondere Anträge besprochen und mehrheitliche verbindliche Beschlüsse gefasst über:
die wegweisenden neuen Inhalte, oder Änderungen des Parteiprogramms;
Änderungen zur Satzung, Beitragsordnung, Finanzordnung, Geschäftsordnung, Verwaltungsordnung, die Schiedsgerichts-Ordnung; der geprüfte Rechenschaftsbericht, die Entlastung des Bundesschatzmeisters und alle Vorstände.

10.11

Der gesamte Parteitag und speziell alle Beschlüsse müssen protokolliert werden.
Der Parteitag kann sich in einzelne Arbeitsgruppen aufteilen.
Der Bundesparteitag wählt für die nächsten zwei Jahre den Bundesvorstand.

10.12

Der Bundesparteitag wählt für drei Jahre die Mitglieder der Schiedsgerichts-Kammer als oberstes Gerichtsorgan der Partei.

§ 11 der Satzung

Die Form und Frist der Einberufung von Mitgliederversammlungen (PartG)

11.1

Der Bundesvorstand kann seine Vorstandsmitglieder neben der routinemäßigen Vorstandssitzung, zu einer ordentlichen Sitzung mit einer Frist von 10 Tagen, telekommunikativ laden, laden lassen.

11.2

Der Bundesvorsitzende bzw. der erste Stellvertretende Bundesvorsitzende kann zu einer außerordentlichen Sitzung mit einer Frist von 7 Tagen rufen, rufen lassen.

11.3

Der Bundesvorsitzende ruft, oder lässt rufen, zu einer Dringlichkeitssitzung mit einer Ladungsfrist von 4 Tagen.

11.4

Gestrichen

11.5

Der neu gewählte Bundesvorsitzende bzw. Stellvertreter beruft verbindlich den nächsten ordentlichen Bundesparteitag ein und beendet den stattgefundenen Parteitag.
Vor einem ordentlichen Bundesparteitag sind die Landesparteitage durchzuführen.

11.6

Der ordentliche Bundesparteitag, muss mit einer letztmöglichen Frist von 40 Tagen kommen, mit der vorläufigen Tagesordnung und mit den formgerecht gestellten Anträgen durch Veröffentlichung (z B Internet, E-Mail) oder mit einfachem Brief geladen werden.

11.7

Die Gliederungen übermitteln die TO ihren gewählten Delegierten, gegen Bestätigung spätestens 20 Tage vor Parteitagbeginn.

11.8

Der Bundesvorstand ruft mit einem mindestens dreifünftel (3/5) Mehrheitsbeschluss der ordentlich geladenen und anwesenden Vorstandsmitglieder unter Einhaltung von Form und Frist unter Nennung des Antrages eine außerordentliche Delegierten, Mitglieder- oder Vertreterversammlung ein.

Bei einberufenen außerordentlichen Parteitagen durch den Bundesvorstand verringern sich die Fristen zur Ladung auf 4 Tage, mit einer Einberufungsfrist von zehn Tagen.

11.9

Einen außerordentlichen Bundesparteitag können auf Antrag des Bundesvorstandes mit einer Ladungsfrist von 30 Tagen, unter Angabe des Grundes und Begründung gemeinschaftlich mindestens 4 Landesverbände, mit der namentlichen Unterzeichnung aller Landesvorstandsmitglieder, auch einberufen lassen.

11.10

Gleichfalls können mindestens 40 % der stimmberechtigten Mitglieder mit Unterschrift, einen außerordentlichen Parteitag, mit begründetem Antrag, und einer Ladungsfrist von 30 Tagen über den Bundesvorstand einberufen lassen.

11.11

Anträge zum Parteitag sind ordnungsgemäß unterzeichnet vom zuständigen Landesverband schriftlich begründet einzureichen. Diese Anträge müssen innerhalb dieser Frist von 66 Tagen vor dem Parteitag an den Bundesvorstand eingereicht sein.

11.12

Leitanträge des Bundesvorstandes müssen sich auf politische oder parteipolitische Themen oder Ereignisse, Satzungsänderungen oder -ergänzungen, Programmänderungen oder -ergänzungen, Personalveränderungen, beziehen, und müssen vom Parteitag behandelt werden, und mit Beschlussfassung bedacht werden.

11.13

Leitanträge an den Parteitag, von Landesverbänden schriftlich eingereicht, müssen von mindestens drei LV-Mitgliedern gemeinschaftlich, und deren Landesvorsitzenden unterzeichnet sein, und müssen vom Parteitag behandelt und mit Mehrheitsbeschluss bedacht werden (60 Tages-Frist).

11.14

Leitanträge (BV/LV) sind bis spätestens 60 Tage vor dem Parteitag an die Bundesgeschäftsstelle einzureichen.

11.15

Änderungsanträge oder Ergänzungsanträge, auch für Initiativ- oder Leitanträge sind bis spätestens 50 Tage vor Parteitagbeginn an die Bundesgeschäftsstelle einzureichen.

11.16

Abwahl- oder Missbilligungsanträge gegen vom Parteitag zu wählende Personen, Änderungen zur Satzung oder Parteiprogramm, zur Auflösung oder zur Verschmelzung, können nicht als Initiativanträge anerkannt werden.

11.17

Anträge zur Änderung der festgelegten Tagesordnung bedarf einer zwei Drittel Mehrheit der Delegierten durch Beschlussfassung zum Parteitag; sie sind spätestens 2 Stunden vor Konferenzbeginn von 25 namentlichen unterzeichneten Delegierten schriftlich, mit Begründung zu stellen.

11.18

Jeder Landesverband erstellt für Ihre Delegierten und Mandatsträger eine Rednerliste.

11.19

Mitglieder vom Bundesvorstand und Schiedsgericht erhalten zum Parteitag eine anberaumte Redezeit.

11.20

Redezeit für Landtags-, Bundestagsabgeordnete und auch globale Mandatsträger nach Auswahlkriterien und –Thematik erstellt.

11.21

Beantragte Beschlüsse an den Parteitagen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und erhalten in Abstimmung ihre Gültigkeit oder werden mehrheitlich abgelehnt.

11.22

Beschlüsse des Parteitages werden immer protokolliert.

11.23

Über den beendeten Parteitag fertigen die amtierenden Protokollführer einen Bericht, dieser wird mit Freigabe durch den Bundesvorsitzenden oder dessen Stellvertreter zur Veröffentlichung freigegeben.

§ 12 der Satzung

Wahlen zu Volkvertretungen

12.1

Kandidatinnen oder Kandidaten werden für Wahlen zur Volksvertretungen vorgeschlagen.

12.2

Kandidatinnen oder Kandidaten müssen sich persönlich zur Wahl für die vorgeschlagene Wahlliste für die Delegierten stellen.

12.3

Alle Kandidatenwahlen finden in geheimen Wahlgängen statt.

Wird die Nominierung und das Wahlergebnis vom Kandidaten angenommen, ist dieses vom wahlleitenden Vorsitzenden zu bestätigen, und erhält so Gültigkeit.

12.4

Das Wahlprotokoll ist vom Wahlvorstand und Wahlhelfer abzuzeichnen. Alle Wahlunterlagen sind in der Geschäftsstelle versiegelt 100 Tage aufzubewahren, danach werden die Unterlagen archiviert.

12.5

Gegen personelle Wahlen können Mitglieder Verbände oder Strukturen beim Parteischiedsgericht bis 8 Tage(Posteingang) nach der Wahl schriftlich begründeten Einspruch erheben.

12.6

Kandidatinnen und Kandidaten zur Bundestagswahl werden vorgeschlagen, nominiert, und für die Wahlen der Volksvertretung zum Deutschen Bundestag durch die Delegierten bei der Nominierungsversammlung der betreffenden Stimmkreise gewählt und auf die Landesliste der Partei gesetzt.

12.7.

Kandidatinnen oder Kandidaten werden für das Europaparlament dem Bundeswahlausschuss beim Bundesparteitag vorgeschlagen, und für die Europawahl durch die Delegierten gewählt und für die Parteiliste bestätigt.

12.8

Kandidatinnen und Kandidaten zu Landtagswahlen werden beim jeweiligen Landesparteitag vorgeschlagen, nominiert durch die Wahlen der Volksvertretung zum Landtag, der Bürgerschaft, oder zum Senat, durch die Delegierten gewählt und für die Parteiliste bestätigt.

12.9

Bewerberinnen und Bewerber zu Wahlen zu anderen Volksvertretungen müssen analog in ihren parteilichen Verbänden ordnungsgemäß gewählt und für die Parteiliste bestätigt werden, im Rahmen der jeweils gültigen Wahlgesetze, Dies gilt auch dann, wenn hierüber keine gesetzlichen Vorschriften bestehen.

§ 13 der Satzung

Die Auflösung der Bundespartei

13.1

Beschließt auf einstimmigen BV-Antrag der Parteitag die Auflösung der Bundespartei oder eines Landesverbandes so hat die darüber abzustimmende Urabstimmung aller Mitglieder bis spätestens 20 Tage nach dem Ende des beschließenden Parteitags mit einem Fixtermin bestimmt zu werden.

13.2

Die Urabstimmung hat namentlich und schriftlich zu erfolgen, per unterzeichnetem Briefformular an die Bundesgeschäftsstelle, oder persönlich im Parteibüros in einem neutralen Wahlumschlag. Die Zeitspanne für die Abgabe des persönlichen/schriftlichen Votums in der Urabstimmung wird mit 10 Tage, incl. des Postweges berechnet und festgelegt.

13.3

Zur Urabstimmung sind nur die Mitglieder zugelassen, die zum Beschlusstag des Parteitages buchhalterisch ihren Mitgliedsbeitrag entrichtet haben.

13.4.

Mit einer Zweidrittel (2/3) Mehrheit der fristgerecht abgegebenen Stimmen der Parteimitglieder, wird der Parteitagsbeschluss angenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen.

13.5

Das Abstimmungsergebnis ist allen Mitgliedern öffentlich bekannt zu geben, oder zugänglich zu machen.

13.6

Das Vermögen der Gesamtpartei wird bei Auflösung einer gemeinnützigen sozialen Einrichtung zugesprochen.

13.7

Wird ein Landesverband aufgelöst so wird das dort ansässige Parteivermögen nach der Abwicklung der Bundespartei zugeteilt.

§ 14 der Satzung

Die Verschmelzung oder die Übernahme einer anderen Partei.

14.1

Der amtierende Bundesvorstand beschließt aus berechtigten oder begründeten Interessen mit einer zweidrittel (2/3) Mehrheit in geheimer Abstimmung die Verschmelzung mit einer anderen Partei.

14.2

oder die Übernahme einer anderen Partei, so muss er zur Bestätigung des ordentlichen Parteitag vortragen, oder dazu einen außerordentlichen Parteitag einberufen.

14.3

Beschließt der Parteitag auf BV-Antrag die Verschmelzung der Partei, oder die Übernahme einer Partei, so hat die darüber abzustimmende Urabstimmung aller Mitglieder bis spätestens 14 Tage nach dem Ende des beschließenden Parteitages eingeleitet zu sein.

14.4

Die Urabstimmung zur Verschmelzung oder zur Übernahme hat namentlich schriftlich zu erfolgen, mit Unterzeichnetem brieflichem Formular an die Bundesgeschäftsstelle, oder im Parteibüro.

Die Zeitspanne zur Abgabe des persönlich/schriftlichen Votums in der Urabstimmung wird mit 10 Tagen, incl. des Postweges berechnet und festgelegt.

14.5

Die Auswertung der Urabstimmung erfolgt durch auf dem Parteitag festgelegte unabhängige Parteimitglieder.

14.6

Das Ergebnis der durchgeführten Urabstimmung zur Verschmelzung der Partei, oder die Übernahme einer Partei, oder die Ablehnung des BV-Antrags, wird protokolliert, vom SG-Vorsitzenden überprüft, und ist bis spätestens 7 Tage nach Auswertung und Feststellung den Mitgliedern mitzuteilen oder öffentlich zu machen.

14.7.

Das Parteivermögen, der Parteiname und alle Rechte und Pflichten gehen bei einer Verschmelzung in die neue Partei über. Die neue Partei muss Neuwahlen durchführen, die aktualisierte Satzung und Parteiprogramm bestätigen und protokolliert beschließen.

§ 15 der Satzung

Der Parteienrechenschaftsbericht

15.1

Der Bundesvorstand hat durch den Schatzmeister nach dem Parteiengesetz jährlich einen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Kalenderjahr an den deutschen Bundestag form- und fristgerecht einzureichen.

15.2

Nach dem Parteiengesetz und Parteienfinanzierungsgesetz hat die Partei durch den Vorstand über die Herkunft und über das Gesamtvermögen der Partei öffentlich Rechenschaft abzulegen, abzugeben.

15.2

Der Rechenschaftsbericht muss nach dem Parteiengesetz und den jeweilig gültigen Vorschriften erstellt sein.

15.3

Die Rechenschaftsberichte der Partei müssen über und durch ihre Landesverbände bis zum 31.Mai des folgenden Kalenderjahres in der Bundesgeschäftsstelle, beim Bundesschatzmeister bis zum 31 .Juli zur Prüfung aufbereitet, eingereicht sein. Die Landesvorstände sind für die Fristeinhaltung verantwortlich.

15.4

Der Rechenschaftsbericht der Bundespartei muss bis spätestens zum 10.September des dem folgenden Kalenderjahres geprüft und gefertigt sein; bis spätestens am 15.September dem Bundesvorstand zur Einsichtnahme vorliegen, und bis zum 28.September mit Eingangsbestätigung beim Präsidenten des Deutschen Bundestages im Amtsbereich eingereicht sein.

15.5

Es gilt das jeweilige Parteiengesetz in der gültigen Fassung für die Satzung.

§ 16 der Satzung (A+B)

16.A . Ordnungsmaßnahmen gegen Parteimitglieder.

16.A.1 Ordnungsmaßnahmen gegen Parteimitglieder werden mit Beschlussfassung vom Bundesvorstand oder der Landesvorstand begründet eingeleitet.

16.A.2

Alle Ordnungsmaßnahmen sind dem Bundesvorstand mitzuteilen, und treten mit deren Bestätigung in Kraft.

16.A.3

Ordnungsmaßnahmen gegen Parteimitglieder sind:

eine ernsthafte Aussprache über den Vorgang mit dem Vorstand,

die öffentliche Erteilung einer Rüge mit Akteneintrag und Konsequenz-Androhung = (letzte Abmahnung)

die zeitweilige Suspendierung von einzelnen oder für alle Funktionen für die Partei ist die Vorankündigung

die sofortige Aberkennung einzelner oder aller Funktionen für die Partei =(Kündigung).

16.A.4

Ordnungsmaßnahmen sind einzuleiten bei einer Pflichtverletzung oder einer nachweisbaren öffentlichen Verunglimpfung der Partei.

wenn ein Parteimitglied gegen Parteiinteressen, oder fahrlässig gegen die Satzung verstößt.

Wenn wiederholt die parteilichen Beschlüsse und festen Grundsätze der Partei umgangen werden, oder trotz Ermahnungen dagegen verstoßen wird; die Parteiführung öffentlich verunglimpft wird, die Aussprachen oder erteilten Rügen ignoriert werden; wenn wissentlich gegen die Satzung verstoßen wird; Handlungen zum Schaden der Partei führen.

16.A.5

Der Schutz der Mitgliedschaft oder die Aberkennung seiner Ämter in der Partei werden ausgesetzt, oder zeitweise aberkannt oder ruhen, während eines laufenden parteilichen Disziplinarverfahrens, oder wenn ein Parteimitglied mit seinen Beiträgen im Rückstand ist. Im Wiederholungsfall kann diese zum Antragsfall zum Ausschluss aus der Partei führen.

16.A.6

mit sofortigem Ausschluss eines Mitglieds aus der Partei kann erkannt werden,

wenn es mit seinem Beträge mit 6 Monaten im Rückstand ist;

wenn seine Kontoeinzugsermächtigung bei dreimaliger Abbuchung keine Deckung aufweist,

wenn nach zweimaliger Rüge, oder dreimaliger Pflichtverletzung keine Abhilfe zu erkennen ist.

16.A.7

Auf sofortigen Ausschluss eines Mitgliedes, auch eines Vorstandes, muss zwingend entschieden werden, wenn er grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Satzung oder Beschlüsse der Partei verstößt;

wenn wissentlich gegen das Grundgesetz, oder bestehende Gesetze verstoßen wird; ehrverletzend gegenüber Partei oder Mitglieder, oder öffentliche Personen gehandelt wird; wenn durch seine Handlungen gegen die Partei schwerer wirtschaftlicher oder öffentlicher Schaden entsteht,

wenn es gesetzeswidrige Handlungen zum Schaden der Partei, durchführt, ausübt.

16.A.8

Anträge auf Ausschluss aus anderen Gründen können nur beschlussfähige Parteivorstände, oder der Landesvorstand nach der Anhörung des Beschuldigten, bei der Disziplinarkommission des Bundesverbandes, einleiten; sie müssen schriftlich begründet und beweisbar sein.

16.A.9

Wurde mit begründetem Beschluss ein Ausschlussantrag ordnungsgemäß gestellt, kann in dringenden oder schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordert, die Disziplinarkommission des Bundesverbandes angerufen werden.

Die Bundesvorsitzenden müssen umgehend eine Sofortentscheidung des Schiedsgerichtes beantragen, und alle erforderlichen Maßnahmen einleiten, einleiten lassen.

16.A.10

Das betreffende Mitglied, auch kraft Amtes, ist durch den BV oder dessen Stellvertreter, bis zum Schiedsgerichtsspruch zu suspendieren, die Amtsgeschäfte und übertragenen Unterlagen dem BV- oder LV-Verband auszuhändigen.

16.A.11

Über jeden Ausschluss entscheidet nach der Schiedsgerichtsordnung das zuständige Schiedsgericht.

16.A.12

Jede Entscheidung des SG ist schriftlich zu verfassen und mit Rechtsgrundlage zu begründen.

16.A.13

In dringenden Sitzungen (Einberufung zur SG-Sitzung in 3 Tagen, zu schwerwiegenden Fällen, ist die sofortige mündliche Urteilsverkündung schon vollziehbar; die schriftliche Begründung muss aber in weiteren drei Tagen gegenüber dem BV zur Vollzugsentlastung erfolgen.

16.A.14

Die Schiedsgerichts-Entscheidung der Satzung wird dem ausgeschlossenen, suspendierten, ehemaligen Mitglied immer per eingeschriebener Post zugestellt, und 5 Tage verzögert den Mitgliedern bekanntgegeben.

16.B. Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

16.B.1

Ordnungsmaßnahmen gegen einen Gebietsverband, oder gegen den Vorstand eines Gebietsverbandes, oder gegen untergeordnete Gliederungen, trifft der jeweilige zuständige Landesvorstand.

16.B.2

Über Ordnungsmaßnahmen gegen Teile eines Landesverbandes, der/die Landesvorsitzende, oder den LV-Gesamtvorstand, befindet die Bundespartei in einer Sondersitzung.

16.B.3

Ordnungsmaßnahmen gegen einen Gebietsverband sind:

Eine verwarnende Aussprache mit dem Bundesvorstand, bei Pflichtverletzungen oder Versäumnisse,
die Amtsenthebung einzelner Vorstandsmitglieder in ihrer Funktion für die Partei, wenn dieser/diese die Partei wirtschaftlich schädigt, in schwerwiegender Weise Vorgaben oder Verfahrensbestimmungen nicht erfüllt,
die sofortige Suspendierung als Gebietsvorstand, wenn dieser gegen Grundsätze der Partei, Parteibeschlüsse, die Satzung, schon Teile davon wissentlich oder grob fahrlässig, das Parteiinteresse schädigt,
dies gilt analog auch für Personen im Amt, auch ehrenhalber den Gebietsvorstand, gegen Einrichtungen und Organisationen, betrifft aber auch die, die nicht nach Satzung vorgesehen sind, aber in ihrer Funktion durch den Gebietsvorstand benannt wurden und den Namen der Partei nutzen,
die Einsetzung eines kommissarischen Vorsitzenden oder eines Vorstandes, oder eines Verwalters, oder eine designierte Amtsperson, bis zur nächsten ordentlichen Wahl durch den zuständigen Parteitag oder der Mitgliederversammlung durch den Parteitag.

16.B.4

Alle Ordnungsmaßnahmen sind zu protokollieren, und umgehend der Disziplinar-Kommission zu Prüfung, oder durch diese zur Klageerhebung dem AG, oder in dringenden Fällen, oder in Funktionsärsangelegenheiten, oder in Angelegenheiten der Finanzen oder Kassenführung, kann direkt dem zuständigen Schiedsgericht zugeleitet werden.

16.B.5

Die Ordnungsmaßnahme tritt in Kraft, wenn die vom SG geforderte Bestätigung dafür nicht auf dem nächsten zuständigen Parteitag ausgesprochen, oder zu einer Neuverhandlung zurückgewiesen wird. Dies gilt auch für verwarnende Aussprachen.

16.B.6

Gegen Ordnungsmaßnahmen ist die Anrufung des zum Einspruch zuständige Schiedsgericht (SG) zulässig.

16.B.7

Berufungsmöglichkeiten gegen Ordnungsmaßnahmen regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 17 der Satzung

Parteischiedsgericht

17.1

Die Partei ist auf Landes- und auf Bundesebene die letzte Instanz für die unabhängige parteiliche Schiedsgerichte (SG) für die Mitglieder einzurichten. Einzurichtende Schiedsgerichte dürfen nicht durch Mitglieder des Vorstandes oder in einem Dienstverhältnis in der Partei stehend, besetzt sein. Sie dürfen von der Partei keine laufenden Einkünfte beziehen, oder anderweitig erhalten. Ausgenommen ist die parteiliche Spesenordnung für SG-Mitglieder.

17.2

Der zuständige Parteitag beschließt die in der Satzung verankerte Schiedsgerichts-Ordnung für SG-Verfahren.

17.3

Der Parteitag wählt für die Dauer von 3 Jahre die personelle Zusammensetzung der Schiedsgerichte durch rechts- und satzungserfahrene, unabhängige Parteimitglieder.

17.4

Die Schiedsgerichte arbeiten eng mit der Disziplinarkommission zusammen. Das SG hat entscheidungs-aufschiebende Gewalt. Es kann nach der SGO Endurteilentscheidungen fällen.

17.5

Das Parteischiedsgericht wird angerufen zur Schlichtung, Findung, Entscheidungen oder Bestätigung bei Streitigkeiten oder Verstöße innerhalb der Partei mit einzelnen Mitgliedern.

17.6

Das Schiedsgericht wird angerufen zur Schlichtung oder Entscheidung bei/mit/über Auslegung oder Anwendung der Satzung, der Beschlüsse oder Vorgaben, zwischen Landesverbände oder Mitglieder, über alle Maßnahmen gegen Landesverbände über Anträge zu Ordnungsmaßnahmen oder Ausschlüsse gegen Mitglieder, über Berufung oder Einspruch zum Urteilsspruch.

17.7

Das SG befindet über die Einhaltung von Satzung, Recht und Gesetz; die Einhaltung von Vorgaben des Bundesverbandes oder der Landesverbände und entscheiden über Amtsenthebungen oder Disziplinarverfahren.

§ 18 der Satzung

Protokollfertigung

18.1

Über alle Vorgänge in der parteilichen Entscheidungsfindung, über alle Sitzungen, Konferenzen, Zusammenkünfte, über alle Beschlüsse oder Abfassungen, über Abstimmungen oder Wahlen, über interne Besprechungen, oder über Tagungen mit anderen Einrichtungen, sind schriftliche Tagesprotokolle zu fertigen und wenn möglich technische Aufzeichnungen zu zeichnen, diese zu archivieren, zur Verfügung zu stellen.

18.2

Jedes Mitglied kann auf Verlangen Einsicht in die genehmigten Protokolle nehmen, Vertrauliche Texte zur Person (Personalangelegenheiten - persönliche Daten - usw.) Stehen ihm nicht zur Verfügung.

18.3

Parteiliche Protokolle, Sitzungsprotokolle, sind in einer Fertigungsfrist von 10 Tagen den Teilnehmern zur Verfügung zu stellen und in der nächsten Zusammenkunft zu Genehmigen.

18.4

Protokolle mit Beschlussfassung sind von den Teilnehmern umgehend, mit einer Erklärungsfrist von 5 Tagen, gegenüber der ausfertigten Instanz zu bestätigen und dann den LV- und der BV-Geschäftsstellen zuzustellen.

§19 der Satzung

Bundeshauptausschuss

19.1

Der Bundeshauptausschuss ist eine zukunftsweisende Findungskommission der Partei und hat eine beratende Aufgabe für die Parteiideologie und Strategie. Ihre Hauptaufgabe ist die Vorbereitung der Parteitage, für Wahlen, und die zeitgerechte Programmatik zu koordinieren.

19.2

Der Bundeshauptausschuss wird gebildet aus den Bundesvorsitzenden und seiner Stellvertreter, dem Bundesschatzmeister und Teile des Schiedsgerichts.

19.3

Der Bundeshauptausschuss wird durch den Parteivorsitzenden mindestens 3-mal in jeder parteilichen Amtsperiode, einberufen.

§ 20 der Satzung

Sonderrechte des Parteivorstandes

20.1

Der Bundesvorstand ist aus formaljuristischen Gründen berechtigt. Satzungsänderungen zur Richtigstellung oder Ergänzung vorzunehmen, wenn diese von Gerichts- oder Finanzbehörden, oder nach dem Parteiengesetz verlangt werden.

20.2

Gleiches gilt für das Parteiprogramm, sofern hierüber rechtsgültige Beschlüsse gefasst wurden.

20.3

Änderungen müssen beim nächsten ordentlichen, oder für diese Zwecke einberufenen außerordentlichen Bundesparteitag von den Delegierten in einer Abstimmung bestätigt oder abgelehnt werden.

§ 21 der Satzung

Satzungsübernahme und Abweichungen für Landesverbände

21.1

Die gültige Bundessatzung ist durch die Landesverbände zu übernehmen und gilt satzungsgemäß in allen Auslegungen.

21.2

Für die Landesverbände gilt eine Einladungsfrist von 24 Tagen für Hauptversammlungen oder den Delegierten.

21.3

Für Mitgliederversammlung ist eine Ladungsfrist von 18 Tage auch telekommunikativ einzuhalten.

§ 22 der Satzung

Nebenordnung

Zu dieser Satzung bestehen Nebenordnungen.

die Bundesgeschäftsordnung

die Beitragsordnung

die Finanzordnung

die Schiedsgerichts-Ordnung

§ 23 der Satzung

Fördermitgliedschaft

23.1

In der Partei 1. Union der Menschlichkeit ist die Fördermitgliedschaft in Form von ideeller oder materieller Unterstützung möglich und förderlich.

23.2

Die Fördermitgliedschaft wird mit genehmigtem Aufnahmeantrag, über den zuständigen Landesverband durch ein zweidrittel (2/3) Votum des Landesvorstandes, zum Bundesverband zur Prüfung eingereicht.

23.3

Einem Fördermitglied kann, durch zuvor genehmigten Antrag, auf Landes- oder Bundesparteitagen zeitlich begrenztes Rederecht eingeräumt werden. Weitere Mitgliedsrechte nach der Satzung stehen ihm nicht zu.

23.4

Die Fördermitgliedschaft endet mit ordentlicher, schriftlicher Kündigung.

§24 der Satzung

23.1

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen Nicht berührt.

24.2

Weitere Bestandteile der Satzung ist die Beitragsordnung und die SG-Ordnung.

24.3

Die Satzung tritt mit Beschluß durch die Gründungsversammlung der Partei am 21.4.2013 in Kraft.

Schiedsgerichts-Ordnung -SGO-

§ 1 SGO Anrufung des Schiedsgerichts

1.1

Jedes ordentliche Mitglied kann das für ihn zuständige Schiedsgericht für seine Rechte anrufen, sofern sein Beitragskonto zum Antragstag buchhalterisch ausgeglichen ist.

1.2

Landesverbände können, mit BV- und BV-SG-Genehmigung gemeinsam ein Landesverbandsschiedsgericht haben und dieses auch zu unterhalten.

1.3

Einrichtungen der Bundespartei und deren Mitglieder, Parteiliche Mandatsträger in Land – oder Bundestag und EU-Abgeordnete rufen das Schiedsgericht an.

1.4

Die Landesverbände, der LV-Vorstand, Mitglieder des LV-Vorstandes rufen das (falls kein eigenes Landesschiedsgericht besteht) , das Bundesschiedsgerichts an.

1.5

Für Mitglieder des Bundesschiedsgerichts oder für Verfahren gegen sie ist das Bundesschiedsgericht zuständig.

1.6.

Für Mitglieder als BV-Funktionäre nach §1.3 der SGO ist das Bundesschiedsgericht zuständig.

1.7

Für Berufungen und im Parteiausschluss-Verfahren ist für Parteimitglieder das zuständige Landesschiedsgericht als erste Instanz-Kammer zuständig; in der letzten Instanz das Bundesschiedsgericht.

1.8

Für Berufungen im Parteiausschlussverfahren von suspendierten Vorständen oder des Landesverbandes, ist das Bundeschiedsgericht zuständig.

§ 2 SGO

Besetzung des Schiedsgerichts

2.1

Ein Schiedsgericht setzt sich bis vor die Landesebene aus 3 Mitglieder in der kleinen Besetzung für parteitechnische Angelegenheiten oder mit fünf Mitglieder in der „großen“ für Personal oder Mitgliederangelegenheiten der Partei, zusammen.

2.2

Ein Schiedsgericht wird gebildet aus mindestens dem/der Vorsitzenden und zwei Beisitzer/-innen.

2.3

Sie werden auf dem für sie zuständigen Parteitag gewählt und verbleiben 3 Jahre im Amt.

2.4

Die neu gewählten Mitglieder für die Schiedsgerichte erklären Ihre Wahlannahme und konstituieren sich noch auf dem Parteitag. Sie legen gemeinsam ihre Unabhängigkeit, an Eides statt, gegenüber dem Bundesvorstand ab.

2.5

Sie sollten rechtserfahren und pflichtbeflissen sein, die Satzung, das Parteiprogramm, das Parteiengesetz, und die getroffenen Beschlüsse inhaltlich kennen, und damit nach besten Wissen und Gewissen umgehen können.

2.6

Für jedes SG bis vor die die Landesverbandsebene sind mindestens 5 unabhängige Parteimitglieder (innen) zu wählen. Sie wählen selbst den Vorsitzenden, zwei Stellvertreter.

2.7

Für jedes Landes-SG b sind mindestens 7 unabhängige Parteimitglieder (innen) auf dem zuständigen Parteitag zu wählen, Sie wählen selbst den Vorsitzenden, drei Stellvertreter.

2.8

Für das Bundesschiedsgericht sind 9 unabhängige Parteimitglieder auf dem Bundesparteitag zu wählen. Sie wählen selbst den Vorsitzenden, seine drei Stellvertreter.

2.9

Die Zusammensetzung für das „keine“ Landesschiedsgericht erfolgt mit 5 SG-Mitglieder (innen) für parteitechnische Angelegenheiten, für das „große“ Landesschiedsgericht für Angestellte und Mitgliederangelegenheiten ist es mit 7 SG-Mitgliedern zu besetzen.

2.10

Die Zusammensetzung für das „kleine“ Bundesschiedsgericht erfolgt mit 7 SG-Mitgliedern für parteitechnische Angelegenheiten; für das „große“ Bundesschiedsgericht, für Berufungen, Parteiausschluss-Verfahren von suspendierten Vorständen, für Personal oder Mitgliederangelegenheiten, ist es mit 9 SG-Mitgliedern zu besetzen.

2.11

Vom Antragsteller (zuständigen Landesverband) kann als seine Begleitung oder Vertretung ein Parteimitglied seines Vertrauens als sein Beisitzer benannt werden.

2.12

Ein Landesverband kann ein SG-Verfahren an einen benachbarten Schiedsgerichts-Verband abgeben, wenn der Vorstand mehrheitlich zustimmt', und die Landesvorsitzenden darüber mehrheitlich zustimmen, und der BSG-Vorsitzende dazu keinen Widerspruch einlegt. Die Verwaltungskosten trägt der abgebende Verband.

§3 der SGO

Einberufung des Schiedsgerichts

3.1

Das Schiedsgericht wird auf Grund eines schriftlich begründeten Antrags einer beteiligten Streit- oder Verfahrenspartei an den zuständigen Vorstand einberufen.

3.2

Der Bundesvorsitzende muss den Eingang und die Entgegennahme des Antrags bestätigen und weiterleiten.

3.3

Der betreffende Vorstand muss den Antrag an den zuständigen Landes- oder Bundesverband innerhalb von 3 Tagen vorliegen. Nach weiteren 3 Tagen ist der Antrag dem SG-Vorsitzenden zu überstellen.

3.4

Das angerufene SG muss bis zum 30. Tag nach Eingangsbestätigung zusammentreten; Eine SG-Vertagung um bis zu 10 Tagen nach Darlegung der Gründe möglich.

3.5

Wird das Verfahren nach § 2.x der SGO abgegeben, so verlängert sich die Eröffnungsfrist um 14 Tage. Die zuständige Schiedsgerichts-Kammer muss aber innerhalb von 30 Tagen nach Eingangsbestätigung formell das Verfahren schriftlich eröffnen.

3.6

Die Verfahren finden in mündlicher Verhandlung, in nichtöffentlicher Sitzung, mit Beteiligung des Antragstellers, seiner Vertrauensperson (§ 2.x SGO), und/oder der Vertreter der Gegenseite mit der Vertrauensperson, statt.

3.7

Im Falle des Nichterscheinens des Antragstellers ist ohne diesen Beteiligten zu verhandeln, und es ergeht ein rechtskräftiges parteiinternes Endurteil.

Mit dem Einverständnis der Streitparteien kann das Verfahren auch als schriftliche Verhandlung geführt werden.

3.8

Alle Verfahren sind innerhalb von 2 Monaten nach Antragstellung in erster Instanz zum Abschluss zu bringen.

3.9

Die örtliche Zuständigkeit des SG richtet sich für Parteimitglieder als Antragsteller nach dem Landesverband, in dem er als Mitglied gemeldet ist

§ 4 der SGO

Das Verfahren des Schiedsgerichts

4.1

Jedes SG-Verfahren wird in nicht öffentlicher Sitzung durchgeführt. Kann aber auf schriftlich begründeten Antrag und durch Genehmigung des Bundesvorstands durch Beobachter besucht werden.

4.2

Das Schiedsgericht hat zur Klärung des Sachverhaltes den Vortrag der Beteiligten, Anhörung von Zeugen, Sichtung von Unterlagen, und Beweismittel herbei zu ziehen.

4.3

Eingaben an das Schiedsgericht sind in schriftlicher form zu fertigen, können den Sachverhalt erweiternd darlegen, Beweismittel oder eine Gegendarstellung enthalten.

4.4

Anträge an die Schiedsgerichts-Kammer in unzulässiger Form werden im schriftlichen Verfahren ohne Anhörung der Beteiligten zurückgewiesen, sind somit abgelehnt, und werden nicht erneut aufgenommen.

4.5

Ein Schiedsgerichts-Mitglied kann von den Beteiligten nach Beweisdarlegung, mit Prüfung durch den Bundesvorstand wegen Befangenheit abgelehnt werden, oder sich selbst ablehnen

4.6

Ein Antrag kann zu jeder Zeit des Verfahrens zurückgezogen werden, das Verfahren ist nach § 4.xSGO beendet.

4.7

Das Schiedsgericht entscheidet über das Verfahren in geheimer Sitzung mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

4.8

Von allen Schiedsgerichts-Verfahren sind protokollarische Niederschriften zu fertigen. Das Abstimmungsurteil darf nur numerisch, nicht namentlich benannt werden.

4.9

Die SG-Urteile sind von allen beteiligten SG-Richtern des Verfahrens zu unterzeichnen und erhalten so die Rechtsgültigkeit zur Urteilsfindung und Urteilsverkündung.

4.10

Ein Schiedsspruch kann mit der ersten Instanz durch die Beantragung einer beteiligten Seite in Berufung gehen.

4.11

In der Berufungsinstanz wird das Endurteil gesprochen, oder Aufhebung oder Änderung des Schiedsspruchs entschieden zur Neuverhandlung abgewiesen, oder die Berufung begründet zurückgewiesen.

4.12

Berufungen sind innerhalb von 14 Tagen durch die beteiligten Streitparteien nach beurkundeter Urteilszustellung in schriftlicher Form beim Landesvorsitzenden einzulegen, und zu begründen.

4.13

Der zuständige Landesvorsitzende reicht die Berufung an das nächsthöhere Schiedsgericht innerhalb von 3 Tagen ein.

4.14

Schiedsgerichts-Verhandlungen sind an die Bundesvorstand mit der getroffenen Entscheidung einzureichen.

4.15

Den beteiligten Parteien werden die mündlich verkündeten Urteile schriftlich begründet, mit eingeschriebenen Brief zugestellt, und sind nach dem verstreichen der Widerspruchsfrist von 14 Tagen dann rechtsgültig.

§ 5 der SGO

Verfahren wegen Satzungsänderungen und -verstöße

5.1

Nur Landesverbände können zur Klärung der Rechtslage über Satzungs- oder Parteiprogrammpunkte durch ihren Vorsitzenden das Bundesschiedsgericht anrufen.

5.2

Die formaljuristische Antragstellung und Verfahrensregelung ist satzungsgemäß einzuhalten.

5.3

Wird Berufung gegen eine ergangene Entscheidung über Satzung oder Programm des Bundesschiedsgerichts eingelegt, so ist diese im folgenden Parteitag als Berufungsinstanz durch Beschlussfassung zu klären. Die Abstimmung wird in einfacher Stimmenmehrheit öffentlich getroffen und ist dann rechtsgültig wirksam.

5.4

Der Bundesvorstand kann nur über den Bundesparteitag eine erforderlich beschlossene Satzungsänderung sich bestätigen oder zustimmen lassen.

5.5

Mit Zustimmung des Parteitages tritt die neue Satzung, auch rückwirkend bestätigt, dann in Kraft, sie hat mit der Änderung zuvor, bis zum Parteitag schon rechtsgültigen „Arbeitsbestand“,

5.6

Entscheidungen oder Auslegungen zum Parteiprogramm werden vorab durch den Bundesvorstand inhaltlich zur zeitgemäßen Anpassung geprüft. Das BSG überprüft die Einhaltung der Programmatik auf Rechtmäßigkeit.

§ 6 SGO

Verfahrenskosten

6.1

Die Verfahren bis zum BSG-Endurteil sind für alle Parteimitglieder auch Kraft Amtes kostenfrei.

6.2

Eingeleitete Verfahren durch Landesverbände werden mit einer Verwaltungspauschale belegt.

6.3

Mitglieder der Schiedsgerichte werden ehrenamtlich tätig, erhalten Auslagenerstattung und eine Spesenpauschale für die Sitzungstage auf Antrag ersetzt. Kosten von Antragstellern werden nicht ersetzt.

§7 SGO

Zuständigkeit des Schiedsgerichts

7.1

Jedes Parteimitglied erkennt diese Regelung durch und mit seiner Antragsannahme als Mitglied an.

7.2

Landesverbände unterliegen dieser Regelung kraft Amtes und kraft Satzung.

§ 8 SGO

Schlussbestimmung

8.1

Ergangene Urteile der gewählten unabhängigen Mitglieder als Rechtspfleger innerhalb der Partei werden vom Mitglied als parteiinterne Angelegenheit anerkannt und sind in der Instanz des Bundesschiedsgerichts endgültig.

8.2

Schiedsgerichts-Mitglieder sind nicht weisungsgebunden, sie sind unantastbar, unabhängig, sie genießen den Schutz des Bundesvorstandes, insbesondere des Bundesvorsitzenden.

8.3

Angriffe, auch verbaler Art, gegenüber SG-Mitgliedern führen zum sofortigen Parteiausschluss des Mitglieds . Das Recht der Anhörung auf schriftlichen Antrag ist beim Bundesschiedsgericht zu gewähren. Es ergeht für Verfahren nach §8.2 der SGO nur diese Verhandlung mit Endurteil.

8.4

Zivilgerichte haben keinen Einfluss auf Schiedsgerichts-Urteile der Partei, sofern sie nicht gegen bestehendes Persönlichkeitsrecht verstoßen.

8.5

Diese Schiedsgerichts-Ordnung (SGO) tritt am 21.04.2013 mit der Gründungssatzung, und für alle neuen nachfolgenden Verbände durch die Gründungsurkunde vom gleichen Tag, in Kraft.

Bewegung Zum Wohle Aller - Union der Menschlichkeit



Programm

1. Regierung, Politik und Entscheidungsfindung
2. Verfassung, Recht und Sicherheit
3. Wirtschaft und Geldsystem
4. Familie, Soziales, Bildung und Medien
5. Kunst und Kreativität
6. Spiritualität und Bewußtseinsentwicklung
7. Gesundheit und Heilen
8. Umwelt, Landwirtschaft und Lebensmittel
9. Wissenschaft, Forschung, Energie und Infrastruktur

1. Politik und Entscheidungsfindung

Bisher wurden Entscheidungen oft von Profit- und Machtstreben bestimmt, dienten nur einer Minderheit und nur Einzelne hatten Mitgestaltungsrecht. Lobbyismus, Korruption und die Tätigkeit von Politikern in den Aufsichtsräten und Vorstandsgremien der Wirtschafts- und Beratungsunternehmen sind dem Gemeinwohl nicht dienlich. Dies hat zu unbefriedigenden Zuständen geführt, die nun immer sichtbarer werden.

Politische Macht benötigt die Legitimation des Volkes. Sie darf nicht mehr auf Traditionen aufbauen. Sie ist ausschließlich dem Wohl des Volkes verpflichtet. Derzeit bestehende Bündnisvereinbarungen (NATO, UN, EU, ...) sind kritisch zu hinterfragen, ob sie dem Frieden und dem Wohl der Menschen dienen.

Die friedliche Lösung von Konflikten aller Art liegt uns am Herzen. Dies bezieht sich auch auf die nationalen und internationalen Einsätze der Bundeswehr. Lösungen sind auf Basis der wertschätzenden Kommunikation und unter Offenlegung aller zu berücksichtigenden Aspekte herbei zu führen. Das Verständnis für den Anderen, die Akzeptanz und der gegenseitige Respekt sollen gewahrt werden. Das weltweit bestehende militärische Machtpotential wird gemeinsam von allen beteiligten Nationen schrittweise abgebaut. Erst wenn auf Waffenexport und den Profit aus Waffengeschäften verzichtet wird, ist ein wesentlicher Schritt zu weltweitem Frieden verwirklicht.

Uns ist bewußt, daß es keine vorgefertigten Lösungen geben kann. Die Bedürfnisse der jeweils Beteiligten werden unterschiedlich sein und sich auch verändern. Entscheidend ist nicht, die gleiche Meinung aller Beteiligten, sondern der Wunsch, dem Wohl aller Beteiligten zu dienen. So wie eine Familie als kleinste Einheit der Gesellschaft in der Lage ist, Entscheidungen an den Bedürfnissen aller Mitglieder auszurichten, so ist es auch in übergeordneten Strukturen möglich, die bestehenden Herausforderungen zu regeln. Die Vielfalt der regionalen Unterschiede führt dazu, daß die Kommunen ein höheres Maß an Selbstverwaltung benötigen und die Verwaltungsstrukturen und Hierarchien abgebaut werden, welche nicht dienlich sind. Je höher die Fähigkeit des Einzelnen ausgeprägt ist, nicht nur dem eigenen, sondern auch dem übergeordneten Wohl zu dienen, desto weniger Regeln sind erforderlich. Dies führt zu einem Abbau von Bürokratie und einer Vereinfachung von Gesetzen und Regeln. Entscheidungsträger sind in hohem Maße verpflichtet, dem Wohl aller zu dienen. Daher sollen sich Politiker, Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes ihrer Eigenverantwortung bewußt sein und für grob fahrlässige und vorsätzliche Handlungen persönlich zur Rechenschaft gezogen werden können. Die Verantwortlichkeit bei Entscheidungen muß eindeutig geklärt sein und ist bei Bedarf einschließlich der Grundlagen offen zu legen.

Wir gehen davon aus, daß erst dann tiefgreifende Lösungen zum Wohle aller Beteiligten umgesetzt werden, wenn Streitereien um die Macht zu Gunsten des Gemeinwohls – ob in gesellschaftlichen, ökonomischen oder politischen Systemen und Organisationen – überwunden werden. Dies erfordert einen grundlegenden Wandel in Deutschland. Wir rufen dazu auf, in dieser Phase der Veränderung auf die Anwendung trennender Prinzipien, Schuldzuweisungen, Feindbilder sowie jeglicher gewaltfördernder Mittel zu verzichten. Die Mehrheit der Menschen wünscht ein friedliches Miteinander, auch in den Unternehmen und in den staatlichen Behörden. Es geht darum, dieses Potential und die Solidarität zu stärken und dem Einzelnen Mut zu machen, sich an seinem Platz für einen friedlichen Wandel einzusetzen.

Neben Sachkenntnis und Verstand sind auch Einfühlungsvermögen und Herz erforderliche Qualitäten, um einvernehmliche Entscheidungen zu treffen.

2. Verfassung, Recht und Sicherheit

Die BRD hat nur ein Grundgesetz, welches zur vorübergehenden Selbstverwaltung geschaffen wurde. Das bisherige Rechtssystem basiert auf der unwissenden Duldung der Bürger. Es fehlen die rechtliche Legitimation und die staatliche Souveränität. Wir fordern gemäß Grundgesetz Artikel 146 die Schaffung einer Verfassung: 'Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.'

Keine Abtretung von Entscheidungsbefugnissen, welche die Grundrechte einschränken, an die EU. Die Souveränität Deutschlands ist wieder herzustellen.

Die persönliche Unversehrtheit des Einzelnen ist ein Menschenrecht – der respektvolle Umgang mit dem Nächsten eine Menschenpflicht. Diese Werte sind in der Erziehung und Bildung zu berücksichtigen, ebenso wie aufrichtiges Verhalten in der Öffentlichkeit. Verantwortung, Wiedergutmachung, Versöhnung und Heilung stehen über dem Prinzip von Schuld, Rache und Bestrafung. Konflikte sind zeitnah zu lösen.

Keine Überwachung der Bürger, beschleunigte Bearbeitung von Strafverfahren, Transparenz und Offenlegung von Korruption und Lobbyismus, Offenlegung und Zugang zu politischen Akten, welche bisher unter Verschuß standen.

Jeder Mensch steht gemäß seiner individuellen Reife in persönlicher Verantwortung sowohl für seine Taten als auch für seine Unterlassungen. Dienen die amtlichen und verwaltungsrechtlichen Anordnungen von Vorgesetzten nicht dem Wohle aller, ist dies anzusprechen und im Sinne des Gemeinwohls notfalls zu verweigern. Regelungen, welche durch eigenverantwortliches Handeln überflüssig werden, sind schrittweise abzubauen.

3. Wirtschaft und Geldsystem

Fortschritt und Wirtschaftswachstum, die auf Ressourcenverschwendung und Zerstörung von Lebensraum basieren, sind abzulehnen. In der Natur gibt es kein beständiges Wachstum, sondern Kreisläufe von Aufbau, Umbau und Abbau.

Der Antrieb zu Fortschritt, Qualität und Leistung soll wieder der Freude der persönlichen Entfaltung folgen und dem Gemeinwohl dienen. Ein bedingungsfreies und angemessenes Grundeinkommen unabhängig von der beruflichen Situation ist eine Möglichkeit, welche jedem erlaubt, in Würde zu leben. So fällt es auch leichter, das anerzogene Profitstreben oder die Angst ums Überleben zu überwinden. Ein Zwischenschritt ist die Vereinbarung von Mindestlöhnen, welche einen auskömmlichen Lebensstandard ermöglichen.

Die Hintergründe und Manipulationen im bestehenden Geld-, Banken- und Wirtschaftssystem sind offenzulegen. Das Geldsystem ist so zu gestalten, daß es allen dient und nicht nur wenigen. Das führt zur Überwindung des Schuldgeldsystems, welches auf der Erzeugung von Geld und Schulden aus dem Nichts basiert. Dies beendet das Profitstreben, welches den Fortschritt blockiert und die Schwächeren an die Wand drückt. Rückbau und Auflösung von Monopolen sind dann wieder möglich.

Schaffung eines einfachen, leicht verständlichen und gerechten Steuersystems, welches Steuerflucht überflüssig macht und jeden in die Lage versetzt, die eigene Steuererklärung selbst anzufertigen.

Bestehende wirtschaftliche Zusammenschlüsse und Vereinbarungen zwischen unterschiedlichen Nationen sollen überprüft und schrittweise so angepaßt werden, daß sie dem Wohle aller Beteiligten dienen. Maßnahmen dürfen anderen niemals aufgezwungen werden (Nichteinmischung) und Hilfe soll nur der Selbsthilfe (Stärkung) dienen.

Persönliche Identifikation mit der gewählten Beschäftigung erhöht die Lebensqualität. So ist auch Menschen, die in Betrieben angestellt sind, durch Akzeptanz, Respekt und Mitverantwortung eine weitgehende innere Selbstständigkeit zu ermöglichen. Kleine und mittlere Betriebe sowie regionale und autarke Strukturen sind zu unterstützen.

Der schonende Umgang mit den Ressourcen und der Erhalt unseres natürlichen Lebensraums sind essentiell und bei allen Produktionsprozessen zu berücksichtigen.

4. Familie, Soziales, Bildung und Medien

Um wachsen und reifen zu können, sind Kinder auf tiefe, stabile und individuelle Beziehungen zu fürsorglichen Erwachsenen angewiesen. Diese Verantwortung soll daher auf der familiären Ebene verankert bleiben. Menschen mit der Aufgabe von Mutterschaft und Vaterschaft genießen den Schutz und die Unterstützung aller. Gemeinschaftliche Lebensweisen geben Familien in ihrer individuellen Verantwortung ein tragfähiges und entlastendes Umfeld. Wertschätzung, Unterstützung und Anteilnahme tragen dazu bei, die Eltern und somit auch ihre Kinder emotional zu stärken.

Da Erwachsene unbewußt an die Kinder eigene unverarbeitete emotionale Verhaltensmuster weiterreichen, sollte ein Angebot vorhanden sein, diese Themen individuell aufzuarbeiten.

Statt kollektiver gleichgeschalteter Fremdbetreuung und einseitiger mentaler Einflußnahme durch Lehrinhalte und Medien, die sozial wenig kompetente, unkritische und angepaßte Erwachsene zur Folge hat, benötigen Kinder emotionale Geborgenheit, um zu verantwortungsvollen, eigenständigen und ihr individuelles Potential verwirklichenden Persönlichkeiten heranzuwachsen.

Jedes Kind trägt in sich ein schöpferisches Potential. Dieses gilt es früh zu erkennen und individuell zu fördern. Hierzu sind Eltern, Schulen und Bildungseinrichtungen aufgerufen. Dies wird umgesetzt in spielerischen, experimentellen und gruppendynamischen Prozessen, die Begeisterung, Inspiration, Intuition und Kreativität im jungen, heranwachsenden Menschen wecken.

Die Wissensvermittlung in Schule und Ausbildung orientiert sich an der Vielfalt bisheriger Erkenntnisse. Dabei wird auf manipulative Auswahl und Darstellung verzichtet. Dies ermöglicht eine umfassende Sichtweise. Alle Wissensdisziplinen sind auf ihren ganzheitlichen Ansatz zu überprüfen. Statt sich in virtuellen Medien zu verlieren, sollten Kinder wieder motiviert werden,

Zeit in der Natur zu verbringen. Erfahrungen, die mit allen Sinnen erfüllt werden können und real erlebbare Herausforderungen lassen sie reifen und wachsen.

Im Wissen, daß Kinder unsere Zukunft sind, liegt es uns am Herzen, daß die Wertschätzung und die Anerkennung von Erziehungsaufgaben in der Gesellschaft wieder steigen.

Die Menschen sollen wieder aus eigenem Antrieb lernen, den Impulsen ihrer Interessen, Talente und Bedürfnisse zu folgen. Diverse alternative Schulen, Unterrichtsmodelle und freilassende Bildungsformen ohne Lern- oder Schulzwang fördern kritisches Denken und den kreativen Austausch unter Schülern, Studenten sowie zwischen den Generationen. Staatliche und freie Medien verzichten auf jegliche Manipulation bezüglich Auswahl und Darstellung der Inhalte und verpflichten sich zur unabhängigen, neutralen Berichterstattung, welche die Vielfalt der Realität widerspiegelt. Verantwortungsbewußte Zensur von Internet, Fernsehen und anderen Medien bezüglich Gewalt darstellender Inhalte.

Unterkunft in einer menschenwürdigen Wohnung zu finden und daraus Geborgenheit und Sicherheit zu ziehen, ist ein Grundrecht. Dieses elementare Bedürfnis darf nicht mehr durch ständig steigende Mietkosten mißachtet werden. Jeder sollte die Möglichkeit haben, sich in angemessener Weise einen eigenen Lebensraum zu schaffen oder zu erschwinglichen Mieten zu nutzen. Hierfür sind die Bauvorschriften den jeweiligen Bedürfnissen anzupassen und unbürokratisch individuelle Lösungen zu ermöglichen.

5. Kunst und Kreativität

Alle Menschen sind frei, ihre innersten Talente und Einsichten kreativ auszudrücken, in einer Weise, die sie selbst erfüllt, andere inspiriert und bereichert, gesellschaftliches Bewußtsein reflektiert und fördert.

Wir können die Künste nutzen, um unsere eigenen Realitäten zum Ausdruck zu bringen, gesellschaftliche Veränderungen zu reflektieren und zu fördern und das eigene Potential in die Gemeinschaft einzubringen. Ein freies Internet macht es möglich, kostengünstig kreative Inspiration mit einer großen Zahl von Menschen durch Musik, Poesie, Filme, Fotos, Bilder und vieles mehr zu teilen.

6. Spiritualität und Bewußtseinsentwicklung

An allen Bildungseinrichtungen werden die bisher als allumfassend erkannten Gesetzmäßigkeiten gelehrt. Jeder Mensch hat das Recht und ist frei, seinen eigenen Zugang zur Spiritualität zu finden ohne Zwang oder Unterdrückung zu erleben. Diese Erfahrung befreit die Menschen allmählich von unbewußten Ängsten und Abhängigkeiten.

7. Gesundheit und Heilen

Das von uns angestrebte Gesundheitssystem dient in erster Linie der Gesunderhaltung und Gesundung. Es ist so zu gestalten, daß es jedem unabhängig von seiner persönlichen Situation zur Verfügung steht. Gesundheit ist volkswirtschaftlich profitabler, als das Geschäft mit der Krankheit. Heilung statt Symptombekämpfung. Qualität, wissenschaftliche Forschung und Preis dürfen nicht zum Nachteil der Menschen von Profitinteressen einzelner Firmen oder Machtinteressen übergeordneter oder fremder Organisationen beeinflusst werden. Aufdeckung der Verflechtung der obersten Gesundheitsbehörden mit der Pharmaindustrie, Verpflichtung zu transparenter und wissenschaftlich nachvollziehbarer Beweisführung, keine Unterwerfung unter den Einfluß der WHO. Krankenkassen sind in Gesundheitskassen umzuwandeln, welche unbeeinflusst von den Profitinteressen der Pharmaindustrie und Schulmedizin auch alternative oder ergänzende Therapien, Anwendungen und Mittel finanzieren, welche der Heilung dienlich sind.

Alle Möglichkeiten, welche direkt oder indirekt der Gesundheit dienen, sind vorurteilslos zu prüfen und anzuwenden. Der Mensch ist eine körperlich-seelische Einheit. Die Anerkennung dieser Tatsache führt zu einem erweiterten Verständnis in der Schulmedizin, die nun vorurteilsfrei bereits erprobte Heilweisen der Vergangenheit optimal mit modernem Wissen verbindet und in Ausbildung und Praxis berücksichtigt. Die bereits bekannten Zusammenhänge über das Entstehen von Krankheiten und deren Heilung sind in der Schulbildung, in der Ausbildung, im beruflichen Umfeld, in der Prophylaxe und in den öffentlichen Medien zu vermitteln.

Die Gesundheitsvorsorge setzt bereits im Lebensumfeld der Menschen an und verzichtet bewußt auf die Verwendung von Giften in Landwirtschaft, Wasser, Luft, Ernährung, Medizin, Bauwesen, Industrie usw. sowie auf belastende energetische Umstände wie z.B. Elektrosmog. Um das weitere Ansteigen psychischer Erkrankungen und Altersdemenz zu stoppen und umzukehren, sind die bereits bestehenden Erkenntnisse konsequent anzuwenden. Das Wissen um Naturheilkunde und Heilpflanzen wird wieder gefördert. Freier Zugang zu allen Substanzen, die der Gesundheit dienen.

8. Umwelt, Landwirtschaft und Lebensmittel

Eine intakte Umwelt ist die Grundlage des Lebens für künftige Generationen. Hierzu gehören saubere Luft, sauberes Wasser und ein gesunder Boden. Luft und Wasser sind unveräußerlich und durch alle zu bewahren. Das bestehende Gesetz zur Privatisierung der Wasserversorgung sowie alle bereits geschlossenen Verträge sind umgehend rückgängig zu machen. Sämtliches Handeln ist auf negative Auswirkungen in Bezug auf die Natur und Umwelt zu untersuchen und so auszurichten, daß Schäden vermieden werden.

Förderung der regionalen und autarken Versorgung mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Flächenverbrauch stoppen, schrittweiser Rückbau des Mißbrauchs landwirtschaftlicher Flächen zur Energieerzeugung (Biogas, Photovoltaik, Windkraft, Forstwirtschaft).

Kein Patent auf Leben. ¹ Verbot von Gentechnik in Landwirtschaft und Lebensmitteln. Verbot des Ausbringens gentechnisch veränderter Samen und Pflanzen. Verbot der Ausbringung von giftigen Substanzen in die natürlichen Kreisläufe, Verbot der Unterwerfung unter den Codex Alimentarius. ²

Naturbelassene Lebensmittel, frei von künstlichen und naturidentischen Inhaltsstoffen. Förderung schonender und natürlicher Anbaumethoden unter Berücksichtigung der Bodenlebewesen. Die vorhandene Artenvielfalt schützen und nutzen statt 'Monokultur' und Hybridpflanzen, Austausch von eigenem Saatgut aus regionalem Anbau anstatt Abhängigkeit von Großkonzernen, Qualität statt Quantität, Tiere sind Mitgeschöpfe und entsprechend respektvoll und artgerecht zu behandeln. Schutz für bedrohte Tier- und Pflanzenarten.

¹ z.B. Verbot und Auflösung von bereits erteilten Patenten auf Pflanzen und Tiere, deren Gene, Organe und Züchtungen sowie Gensequenzen und Embryonen von Menschen. Monopolisten treiben Kleinbetriebe so in den Ruin. Patentierbar können nur technische Anwendungen sein. Gene, Pflanzen und Tiere können nicht erfunden, sondern nur entdeckt werden.

² u.a. aus <http://www.zentrum-der-gesundheit.de/codex-alimentarius-ia.html>:
Im Codex Alimentarius sind Vitamine und Mineralien als Giftstoffe anzusehen und aus allen Lebensmitteln zu entfernen oder deren Gehalt ist auf eine unwirksame Menge zu reduzieren, sämtliche Lebensmittel (einschließlich Bio-Lebensmittel) sollen bestrahlt werden, Verbot des Erteilens von Information über Ernährungsfragen, alle Tiere aus der Lebensmittelerzeugung sind mit starken Antibiotika und körperfremden Wachstumshormonen zu behandeln, krebserregende und tödliche organische Pestizide werden wieder in erhöhten Mengen in Lebensmitteln erlaubt, weltweiter Einsatz ungekennzeichneter genmanipulierter Organismen in Tieren und Pflanzen, Einschleusung von DNS schädigenden und latent immunsuppressiven Mitteln in Impfstoffe, Verbot der freien Verfügbarkeit von Heilpflanzen, ...

9. Wissenschaft, Forschung, Energie und Infrastruktur

Sinnvolle Erfindungen und Neuentwicklungen, welche dem Gemeinwohl dienen, werden in ihrer Umsetzung und Verbreitung gefördert, auch wenn die Interessen einzelner (Konzerne) im Wege stehen. Dies gilt auch für bisher der Öffentlichkeit vorenthaltene Erfindungen, die beispielsweise in den Schubladen der Konzerne liegen oder nur im Militär und Geheimdienst Verwendung finden. Im Sinne des Gemeinwohls gibt es keine nachvollziehbaren Gründe oder Rechte, dieses z.B. durch Patentaufkauf Wissen der Öffentlichkeit vorzuenthalten. Hier sind neue Wege auszuarbeiten, wie der vorhandene Wissensschatz wieder zur Verfügung gestellt werden kann. Die Finanzgeber von Studien, Forschungs- und Entwicklungsprojekten sind für die Öffentlichkeit transparent zu machen und die Ergebnisse werden der Gesellschaft ausnahmslos zur Verfügung gestellt.

Wissenschaft und Forschung sind offen für Phänomene, die außerhalb der Reichweite der physischen Sinne und des rationalen Verstandes liegen. So wird eine Erweiterung unseres Bewußtseins möglich. Die ethischen Gesetze und die Achtung vor der Einzigartigkeit der Schöpfung werden in allen Bereichen der Wissenschaft berücksichtigt.

Abkehr von Energiegewinnung aus fossilen oder radioaktiven Stoffen. Der ökonomische Nutzen der bisher propagierten 'Regenerativen Energieformen' (Photovoltaik, Windkraft, usw.) ist oft nicht gegeben, der Wirkungsgrad zu gering. Steuerliche Subventionen ändern daran nichts und dienen primär den Herstellern und Kreditgebern. Die Erforschung und dezentrale Nutzung sauberer Energieformen mit hohem Nutzungsgrad z.B. Freier Energie oder Raumenergietechnologien hat oberste Priorität.

Schaffung einer dezentralen, autarken und günstigen Energieversorgung. Energie- und Wasserversorgung, Verkehrsmittel und Kommunikationstechnik liegen in öffentlicher Hand und sind kostengünstig zur Verfügung zu stellen. Umkehr der bereits erfolgten Privatisierungen.

Natürliche Ressourcen sind durch konsequentes Recycling zu schonen. Innovative, nachhaltige, umweltfreundliche Technologien unterstützen unser Leben und unsere Gemeinden. Öffentliche Verkehrsmittel und Fernverkehr stehen den Menschen kostengünstig zur Verfügung.

Ostern im April 2013



www.BzWA.org